

Keine Glanztat staatlicher Politik

Erst im November 1870 wurden für die Stadt Hamburg eine Unterrichtspflicht und die öffentliche Volksschule beschlossen. Entscheidende Impulse kamen „von unten“, besonders in der Revolution von 1848/49. Die bedeutendsten Vorläufer der 1871 entstandenen Hamburger Volksschule waren die Armenschulen, die ersten öffentlichen Schulen für Arme

Nach einer Erhebung im Mai 1848 besuchten in Hamburg nach Angaben der Lehrer nur 16.835 von etwa 20 bis 25.000 Kindern im 7. bis 14. Lebensjahr eine Schule. Im Gegensatz zu fast allen anderen deutschen Staaten gab es zu dieser Zeit im Hamburger Stadtgebiet immer noch keine allgemeine Schulpflicht. Und das, obwohl sie sonst zum Teil 200 Jahre bestand und 1703 auch im Hamburger Landgebiet eingeführt worden war.

Während der Nachwuchs der oberen Klassen ein Bildungspri-

vilieg in exklusiven Privatschulen durch Hausunterricht und in öffentlichen höheren Lehranstalten genoss, waren Kinderarbeit und Bettelerei im Alltag der arbeitenden Klassen weit verbreitet. Der Schulbesuch blieb auch deshalb aus, weil es nur begrenzt Plätze ohne Schulgeld gab und ihr Anteil sogar sank.

Hamburgs Schulen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Abgesehen von den erst ab 1793 eröffneten öffentlichen Armenschulen waren in Hamburg

sämtliche staatlichen Bildungseinrichtungen für die oberen Klassen errichtet worden. Hierzu zählte das 1529 gegründete *Johanneum*, das neben einer Gelehrtenschule auch eine Realschule für angehende Kaufleute und Gewerbetreibende betrieb. 1837 bot es insgesamt 490 Plätze. Das Akademische Gymnasium von 1612, das als Übergang von der Gelehrtenschule zur Universität diente, hatte 18 Schüler. Alle öffentlichen Schulen boten einzelne Freistellen für Minderbemittelte – an der Ge-

Bildnachweis: Staatsarchiv Hamburg



Gebäude der Rumbaumschen Schule von 1690 an der Caffamacherreihe – Foto von 1892, als die Schule einen Neubau im heutigen Karolinenviertel bezog

lehrtenschule zum Beispiel bis zu 5 Prozent.

Unter Berücksichtigung der privaten mittleren und höheren Bürgerschulen besuchten 1837 von insgesamt 11.817 Schüler_innen 4914 eine gehobene Schule. Nicht erfasst ist dabei der private Hausunterricht, der

Bei etwa einem Viertel der Schulfähigen verhinderte die soziale Lage jeglichen Schulbesuch

immer noch verbreitet war.

Unterricht für Kinder aus ärmeren Schichten gab es in Hamburg ab dem 17. Jahrhundert hauptsächlich an Stiftungs- und Kirchenschulen. Die größten Stiftungsschulen waren die *Paßmannsche Schule* von 1683 und die *Rumbaumsche Schule* von 1690. Für 1837 wird die Zahl ihrer Schüler_innen mit 280 bzw. 200 angegeben. Hier waren neben dem Unterricht auch fast alle Lehrmittel frei. Insgesamt gab es bei diesem Schultyp circa 900 Schulkinder. Die Kirchenschulen in den Vierteln um die fünf Hauptkirchen wurden 1837 von 616 Schüler_innen besucht. Auch hier war ein begrenzter Teil vom Schulgeld befreit. Ähnlich wurde an Schulen der nicht-lutherischen Glaubensgemeinschaften verfahren.

Insgesamt erhielten zwischen 5.000 und 6.000 Schulkinder kostenlosen Unterricht. Die Qualität dieses Unterrichts war allerdings wesentlich schlechter als in den höheren Lehranstalten. Dies gilt vor allem für die „niederen“ Privatschulen, die nur geringes Schulgeld verlangten und von Kindern aus einfachen Verhältnissen besucht wurden.

Vielfach wurden Schulen wie ein Gewerbe betrieben. Die Kirche erteilte als damaliges Aufsichtsorgan die Konzession, eine pädagogische Ausbildung war

nicht nötig. Daneben gab es auch noch die so genannten Klippeschulen oder Winkelschulen, die ohne Konzession z. B. von dienstunfähigen Soldaten oder verarmten Handwerkern betrieben wurden. Die Schulen dienten oft vor allem der Aufbewahrung der Kinder, die von der Schule genommen wurden, sobald sie zur Kinderarbeit fähig waren.

Bei etwa einem Viertel der Schulfähigen verhinderte die soziale Lage jeglichen Schulbesuch. Es bestand weder Schulpflicht noch waren die materiellen Voraussetzungen für den Schulbesuch gegeben.

Armenschulen – Vorläufer der Volksschule

Die Armenschulen waren die ersten Schulen öffentlichen Charakters, die für Kinder aus einfachen Verhältnissen errichtet wurden. Sie gehörten zur Armenfürsorge, die seit 1788 der staatlichen Allgemeinen Armenanstalt unterstellt war. Hauptmotiv für die Einrichtung von Armenschulen war ausdrücklich nicht eine möglichst gute Bildung, sondern die Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen Rebellionen.

Die weitverbreitete Armut, Bettelei und Verwilderung großer Bevölkerungsteile wurden als gefährlich eingestuft. In den Worten des Schulvereins der Armenschulen von 1817:

„Tausende von Kindern im Unglück verkommener Väter und Mütter waren ohne alle Zucht ... ohne die mindeste Geschicklichkeit, – Gefahr bringend dem Staat und ein Fluch künftiger Generationen! Hier durfte nicht gesäumt ... werden.“

Der bedrohlichen Armut sollte nun mit unentgeltlicher öffentlicher Erziehung der Armenkinder entgegengewirkt werden. Eine breite Bildung der Bevölkerung erschien Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht nötig, da die Wirtschaft ihren damaligen Bedarf an besser vorgebildeten

Arbeitskräften aus den privaten Bürgerschulen decken konnte.

Caspar Voght, Mitbegründer der Armenanstalt, sah noch 1836 die Aufgabe der Armenschulen in der Heranbildung von Hilfskräften für Kaufleute und Handwerker. Es müsse „die bürgerliche Brauchbarkeit der untern Volksklasse“ verbessert werden, die Lehrinhalte aber auf das Notwendigste beschränkt werden. Sonst kämen die Kinder nur auf „Ideen, die zu ihrem künftigen Stande nicht passen“. Dass dies in der „untern Volksklasse“ anders gesehen wurde, bestätigte die Revisionskommission der Armenanstalt 1834: Sie schrieb von „der unglücklichen Sucht der Eltern aus den niederen und mittleren Ständen, die Kinder über ihren Stand hinaus zu bilden“.

Trotz ihrer Einschränkungen verzeichneten die Armenschulen von Beginn ihrer Arbeit im Jahr 1793 an einen kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis auf 2584 im Jahr 1809.

Nach der französischen Besatzungszeit von 1806 bis 1814 wurde das Armenschulwesen neu organisiert, wobei der Senat und die Kirche entscheidenden Einfluss behielten. So sollte es nach 1815 unentgeltlichen Unterricht, Lehrmittel und Bekleidung in den Armenschulen nur noch für Kinder registrierter Armer geben, d. h. dass die Eltern regelmäßige Leistungen der Armenanstalt bezogen, weil ihre Einkünfte unter dem kärglich bemessenen Existenzminimum lagen. 1817 wurde die Entscheidung wieder aufgehoben.

Nach 1815 bestanden die Armenschulen aus Lehrschulen und Industrieschulen. Untere Lehrschulen gab es für Jungen und Mädchen vom 6. bis 11. Lebensjahr. Die höheren Lehrschulen besuchten Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren. Bei den Industrieschulen handelte es sich um halbtägige Strickschulen für jüngere Mädchen oder

um ganztägige Nähschulen für ältere Mädchen, die zusätzlich eine Abendschule besuchten. Ab 1817 gab es als dritten Armentyp die Lehr- und Industrieschule.

Bei den Jungen wurden im Unterricht mehr grundlegende Schulkenntnisse behandelt als bei den Mädchen. Bei ihnen dominierte der Handarbeitsunterricht, denn sie sollten zu Dienstmädchen erzogen werden. Im Laufe der Jahre nahm aber der Lehrunterricht zu Lasten des Industrieunterrichts zu. In den 1830er Jahren wurde das Fach Turnen eingeführt. Später, als nach 1860 bereits die Neuordnung des Schulwesens diskutiert und vorbereitet wurde, kamen Englisch und Zeichnen hinzu.

Der regelmäßige Schulbesuch war für viele Familien ein Problem. Wegen der unzureichenden

Vom Hamburger Arbeiterbildungsverein ist überliefert, dass er allgemeine Volksschulen mit obligatorischem Charakter forderte.

Armenunterstützung wurden viele Schüler_innen zum Betteln oder zur Kinderarbeit geschickt; andere mussten Kinder hüten oder während der Arbeit der Eltern Hausarbeiten erledigen.

Da die Staatsorgane nicht die Sicherstellung der materiellen

Versorgung im Auge hatten, wurden drastische Maßnahmen eingeführt. Diese reichten von Verwarnungen über Arrest bei der Polizei bis zum Ausschluss aus den Armentypen, was den Entzug der Armenunterstützung zur Folge hatte. Den Strafen gingen erfolglose körperliche Züchtigungen durch die Lehrkräfte voraus.

Da die gewünschten Ergebnisse der Strafmaßnahmen ausblieben, wurde 1833 die *Strafschule* eröffnet. Hier mussten eingewiesene Kinder neben 4 bis 5 Stunden Unterricht noch 7 weitere Stunden zugunsten der Armenanstalt körperlich arbeiten. Bei unentschuldigtem Fehlen wurde die Strafzeit verlängert und 24stündiger Arrest



Bildnachweis: Hamburg 1853/www.christian-terstegge.de (@gemeinfrei)

Hamburg um 1850:

Die Stadt Hamburg ohne die Vorstädte St. Georg und Hamburger Berg (St. Pauli) war von Elbe und Wallring begrenzt. Die Einwohnerzahl stieg von 135.000 (1837) über 160.000 (1850) auf 225.000 (1867). An der Spitze der Verwaltung stand der Senat (Rat). 14 Mitglieder waren aus dem Kaufmannsstand, die anderen 14 Juristen. Es galt das Prinzip der Selbstergänzung. Die Erbgessene Bürgerschaft bestand bis 1860 aus ca. 3000 bis 4000 Bürgern, die Grundeigentum (Erbe) innerhalb der Stadtmauern besaßen. Ab 1860 wurde ein Teil der neuen Bürgerschaft gewählt; etwa 10 % der Bevölkerung hatte Wahlrecht.

bei „Wasser und Brot“ verhängt. Bei Rückfällen wurde der Arrest ausgedehnt.

Trotz dieses indirekten Schulzwangs zeigte sich später, dass die Maßnahmen nur teilweise erfolgreich waren. Vielfach waren Kinder nach der Verurteilung zur Strafschule unauffindbar. Der Anteil der Strafschüler_innen schwankte viele Jahre zwischen 6 und 9,5 Prozent (1840). Um den regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen, wurde ab 1829 vermehrt ein gesetzlicher Schulzwang gefordert.

Die beschriebenen Maßnahmen machen deutlich, dass die Verantwortlichen eine Schulpflicht nicht als Recht auf Schulbildung verstehen wollten, für dessen Wahrnehmung auch die materiellen Voraussetzungen zu schaffen waren. Der Senat bekämpfte sogar eine weitere Ausdehnung des unentgeltlichen Unterrichts und forderte 1820 die Beschränkung oder Aufhebung der Armenschulen. Als die Schülerzahlen um 1830 und erneut Mitte der 1840er Jahre anstiegen, wurde dem mit der Heraufsetzung des Einschulungsalters begegnet.

Dennoch wurden die öffentlichen Armenschulen zum bedeutendsten Vorläufer der späteren Volksschule. Zum ersten Mal wurde einem relativ großen Teil der Kinder aus den unteren Klassen der Schulbesuch ermöglicht. Zwischen 1816 und 1870 stieg die Schülerzahl etwa um das 4,5fache, so dass 1871 nach Angaben der Oberschulbehörde 4992 Schüler_innen in die neue Volksschule übernommen wurden. Ein Hauptunterschied war jedoch, dass diese im Gegensatz zur Armenschule allen Teilen der Bevölkerung offen stand.

1848/49: Kampf für die allgemeine Volksschule

Mitte des 19. Jahrhunderts war der Ruf nach einer gesetzlichen Schulpflicht immer lauter geworden. Die jetzt beginnenden

de Auseinandersetzung um die Schulfrage bewegte sich zwischen zwei Polen: einerseits dem Bestreben, Bildung auf die höheren Klassen zu beschränken, andererseits dem Verlangen nach allgemeiner, umfassender Volksbildung.

Der erste Pol drückt ein Festhalten an mittelalterlichen Verhältnissen aus. Die Kaufmanns- aristokratie – und der Senat als ihr Sprachrohr – hatte zunächst kein Interesse an einer allge-

*Mit dem Aufschwung von
Welthandel und Industrie
war ein uneingeschränktes
Bildungsprivileg der
höheren Klassen immer
weniger zeitgemäß*

meinen Volksbildung, da bisher für ihre Geschäfte die gute Ausbildung des Nachwuchses der höheren Bevölkerungsklassen ausreichte. Dazu gehörte auch das Fortbestehen der kirchlichen Vorherrschaft über die Schulen.

Mit dem Aufschwung von Welthandel und Industrie war ein uneingeschränktes Bildungsprivileg der höheren Klassen immer weniger zeitgemäß. Die Anforderungen an die Arbeitskräfte änderten sich und eine allgemeine Vermittlung bestimmter Grundkenntnisse, gerade unter den Kindern der wachsenden Arbeiterschaft, lag im Interesse des aufstrebenden Bürgertums.

Der zweite Pol war nicht durch Verwertungsinteressen der Wirtschaft beschränkt, sondern zielte auf den Erwerb umfassender Kenntnisse zur Beherrschung des Arbeitsprozesses und zur Beteiligung am politischen Leben ab. Dies zeigte sich in den Forderungen, die von neuen Arbeiterorganisationen oder auf Volksversammlungen in der Revolution von 1848/49 erhoben wurden.

In Hamburg hatte besonders

der *Arbeiterbildungsverein* Bedeutung, an dessen Gründung im Jahr 1844 die Handwerker Georg Schirges und Joachim Friedrich Martens aus dem *Bund der Gerechten* maßgeblich beteiligt waren. Allein 1846 bis 1848 schlossen sich ca. 600 neue Mitglieder pro Jahr an, vor allem Handwerker und Arbeiter.

Unter Beteiligung eines Hamburger Arbeiterkomitees wurden 1848 auf dem Arbeiterkongress in Berlin u. a. folgende Forderungen erhoben: unentgeltlicher Unterricht in öffentlichen Volksschulen unabhängig von der sozialen Herkunft, unentgeltliche Lehrmittel und Kleidung für arme Schulkinder; Verbot der Kinderarbeit in Fabriken und von gewerblichen Tätigkeiten, die im Widerspruch zum regelmäßigen Schulbesuch stehen; Trennung von Schule und Kirche; Verbot von Privatschulen als Konkurrenz der Volksschulen sowie eine „möglichst vollkommene Ausbildung“.

Vom Hamburger *Arbeiterbildungsverein*, der als Zentrum der Revolution galt, ist aus dem Jahr 1863 auch überliefert, dass er allgemeine Volksschulen mit obligatorischem Charakter forderte.

Die Auseinandersetzung um die Schulreform wurde nach den vorliegenden Informationen im Einzelnen hauptsächlich von Vertretern der liberalen und demokratischen Opposition geführt. Die Arbeiterorganisationen hatten vor allem in den Volksversammlungen während der Revolution starken Einfluss. An der in Broschüren und Parlamentsausschüssen geführten Diskussion zur Schulfrage waren sie jedoch nicht beteiligt.

Nachdem der Senat auf Druck des Volkes im Herbst 1848 Wahlen zu einer *Konstituante* (verfassungsgebenden Versammlung) zugestanden hatte, waren die Arbeitervertreter dort unter den Abgeordneten der Liberalen und Demokraten vertreten. Ihr Ein-

fluss lässt sich am Programm des bei den Wahlen siegreichen *Liberalen Wahlkomitees* erkennen, worin u. a. die „Herbeiführung eines unentgeltlichen Volkunterrichts in Staatsschulen für Jedermann“ gefordert wird.

In der theoretischen Diskussion standen sich im Wesentlichen die Lehrer Anton Rée und Theodor Hoffmann gegenüber. Beide drängten auf eine Schulreform und eine generelle Anhebung des Bildungsstandards.

Rées Ziel war die *allgemeine Volksschule*, womit er einheitlichen Unterricht für Kinder aller Volksklassen ermöglichen, nicht jedoch wie der *Arbeiterbildungsverein* verpflichtend machen wollte. Sein Verdienst besteht darin, die Durchführbarkeit einer Schule „mit dem Bettler neben dem Millionär“ theoretisch untermauert und außerdem in der von ihm geleiteten *Stiftungsschule von 1815* weitgehend umgesetzt zu haben.

Rées Kontrahent Hoffmann strebte nebeneinander existierende Volksschulen verschiedener Qualität an, auf die die Schüler innen bis auf Ausnahmen nach sozialer Herkunft aufgeteilt werden sollten. In diesem Sinne warf ihm Rée vor, am Prinzip der Standesschule festzuhalten. Geringere Differenzen bestanden zwischen Rée und Hoffmann u. a. in Bezug auf die Beibehaltung des Schulgeldes und der Privatschulen sowie bei der Ersetzung der kirchlichen Schulaufsicht durch die staatliche.

Die Notwendigkeit der in Hamburg dringend notwendigen Einführung der Unterrichtspflicht wurde in der Reformdebatte in keiner Stellungnahme bestritten. Neben den hauptsächlich von Rée und Hoffmann vertretenen Richtungen gab es noch eine konservative dritte Richtung, die kaum Veränderungen wollte. Zu ihr gehörten einzelne Pastoren sowie Mitglieder der damals fast nur aus Privatschulleitern bestehenden *Gesellschaft der Freunde* (dem Vorläufer der heutigen GEW Hamburg).

Ab Januar 1849 wurden Einzelheiten der Schulreform in einem Ausschuss der Konstituante diskutiert. Im Juni fasste diese nach Vorlagen von Rée und Karl Wiebel, einem Professor am Akademischen Gymnasium, folgende Beschlüsse für die neue Verfassung: Einführung aufeinander aufbauender unterer und höherer öffentlicher Volksschulen mit gemeinsamem Unterricht für Kinder aller Volksklassen; Beibehaltung des Hausunterrichts und der Privatschulen; Unterrichtspflicht; generelle Schulgeldfreiheit in den unteren Volks- und Gewerbeschulen, für Unbemittelte auch in den höheren öffentlichen Schulen; staatliche Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen ohne Vertretung der Kirche; Entfernung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Schulen. Die end-

Das Unterrichtswesen.

Art. 154.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 155.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 156.

Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch, allen Volksklassen gemeinsame, untere und höhere Volksschulen genügend sorgen.

Art. 157.

Für den Unterricht in den unteren Volksschulen und niederen (Gewerbeschulen) wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auch auf höheren Lehranstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 158.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Lehrer an den unteren Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden gewählt.

Art. 159.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Gemeindebürger, Unterricht zu erteilen Jedem frei; beides unter der Voraussetzung, daß die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung in der gesetzlich bestimmten Art nachgewiesen ist. Jedoch müssen auch die nicht öffentlichen Schulen die genügende, vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung haben, und stehen, wie die öffentlichen, unter Aufsicht des Staats.

Art. 160.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Jedoch dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne denjenigen Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 161.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus, in welcher außer ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

Art. 162.

Die Sorge für den Religionsunterricht und dessen Überwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

Schulartikel der 1849 von der konstituierenden Versammlung (Konstituante) beschlossenen Verfassung

gültigen Formulierungen wurden am 11.7.1849 als Artikel 154 bis 162 der neuen Verfassung verabschiedet (siehe Kasten).

Aufgrund der Entwicklung der Konterrevolution trat die beschlossene Verfassung jedoch nicht in Kraft. Die Kaufmannsaristokratie griff über die Kommerzdeputation vor allem das neu beschlossene allgemeine Wahlrecht an, der Senat sah „die höchsten und heiligsten Interessen“ gefährdet. Am 13.8. besetzten preußische und bayrische Truppen unter z. T. heftiger Gegenwehr der Bevölkerung die Stadt. Mit dem Sieg der Reaktion war auch an die Umsetzung der Schulreform nicht mehr zu denken.

Der Weg zum Unterrichtsgesetz

Die allgemeine Reformdiskussion verstummte weitgehend im folgenden „Jahrzehnt der Reaktion“. Erst im Zusammenhang mit einer 1858 begonnenen liberaleren Politik der neuen Regierung in Preußen kam es in Hamburg zu nennenswerten Veränderungen. Die bisherige Erbgesessene Bürgerschaft wurde aufgelöst und nach Neuwahlen eine neue Verfassung im September 1860 verabschiedet. Darin wurde in Artikel 111 die staatliche Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen festgelegt sowie die nähere Regelung durch ein Gesetz bestimmt.

In der Folge entwickelte sich ein grundsätzlicher Streit über die Trennung von Staat und Kirche. Im April 1862 wurde jedoch eine interimistische Oberschulbehörde (IOSB) gebildet, womit die kirchliche Schulaufsicht beendet war.

Im Februar 1863 stellte eine

Kommission der IOSB einen neuen Entwurf für ein Unterrichtsgesetz zur Diskussion. Der Entwurf war wesentlich von den Vorstellungen Theodor Hoffmanns geprägt, der im Gegensatz zu den Vertretern der allgemeinen Volksschule um Anton Rée in die IOSB gewählt worden war.

Das Unterrichtsgesetz fiel inhaltlich hinter die Beschlüsse der Konstituante von 1849 zurück

Im Jahr 1865 änderte sich die Situation grundlegend. Es gab heftige Kämpfe der Arbeiterschaft, u. a. um Lohnerhöhungen und Koalitionsrechte, aber auch für ein unbeschränktes allgemeines Wahlrecht. Im Wahlkampf zu den geplanten Neuwahlen stand die Schulfrage im Zentrum.

Bei der Wahl erzielte die Kandidatenliste der *demokratischen Allianz*, auf der auch Rée und sein Mitstreiter Johannes Halben standen, bedeutende Erfolge. Dabei wird eine Rolle gespielt haben, dass die Liste auch von Mitgliedern des *Allgemeinen deutschen Arbeitervereins* von 1863 unterstützt worden war.

Die neu zusammengesetzte Bürgerschaft setzte im Januar 1866 einen neuen Ausschuss ein, in den diesmal auch Rée gewählt wurde.

In der Öffentlichkeit kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die auch als „Hamburger Schulkrieg“ bezeichnet wurden. Hoffmann veröffentlichte eine Broschüre mit Kritik an Rée; dieser antwortete mit seiner Schrift „Die allg. Volksschule, oder Standesschulen?“ (*teilweise dokumentiert in hlz 12/2016*).

Diesterweg, damals größte Autorität unter Pädagog_innen, stellte sich mit einem Gutachten auf Rées Seite; für eine Einflussnahme war es jedoch zu spät.

1870: Kompromiss zwischen allgemeiner Volksschule und Standesschule

Nach fast zweijähriger Beratung im Ausschuss kam es zu einem Kompromiss zwischen den beiden Richtungen: Das Unterrichtsgesetz beinhaltete erstmals für Hamburg eine Unterrichtspflicht sowie die Einrichtung öffentlicher Volksschulen, unabhängig von der sozialen Herkunft. Die Armenschulen sollten aufgelöst und ein gestaffeltes Schulgeld erhoben werden. Höhere Bürgerschulen *neben* den Volksschulen wurden weder verboten noch beschränkt; Wohlhabende konnten ihre Kinder weiterhin auf Privatschulen oder zum Hausunterricht schicken. Der konfessionslose Charakter der öffentlichen Schulen wurde grundsätzlich anerkannt.

Zwar fiel das Unterrichtsgesetz damit inhaltlich hinter die Beschlüsse der Konstituante von 1849 zurück. Dennoch wurde ein Grundstein für das heutige öffentliche Schulwesen gelegt.

Obwohl die Bürgerschaft im April 1868 zugestimmt hatte und in fast allen anderen deutschen Staaten schon lange ein öffentliches Schulwesen und Unterrichtspflicht bestanden, schloss sich der Senat erst nach langem Zögern Mitte 1870 an. Es dauerte noch bis zum 11.11.1870, bis das „Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen“ veröffentlicht wurde. Ohne den Zwang zur Rechtsangleichung aufgrund der bevorstehenden Reichsgründung wäre das Hinterherhinken Hamburgs vielleicht noch krasser ausgefallen.

MANNI HEEDE
hlz-Redaktion

Fortsetzung folgt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Fußnoten und Anmerkungen verzichtet. Sie können bei der Redaktion angefordert werden: hlz@gew-hamburg.de

Literatur:

M. Heede, Die Entstehung des Volksschulwesens in Hamburg (1982, Neuauflage in Vorbereitung)